

# Satzung des KSC Motor Jena

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „KSC Motor Jena“ (Kampfsportclub Motor Jena)
- II. Er hat seinen Sitz in Jena.
- III. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name:  
**KSC Motor Jena.**
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere in der Sportart Ringen. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport
  - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

- I. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und in den Thüringer Ringer Verband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- II. Die Mitglieder des Vereines erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz I. an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz I.
- III. Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereines können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- II. Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
  - außerordentlichen Mitgliedern (passive und fördernde Mitglieder)
  - Ehrenmitgliedern
- III. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- IV. Der Verein darf Namen, Alter und Gewichtsklasse sowie Bilder seiner Mitglieder auf der Homepage, auf der Vereins-Facebook-Seite, in Vereinsschriften und dem Schaukasten veröffentlichen sowie für Pressemitteilungen nutzen, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst und das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- II. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehenden Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- V. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- VI. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- VII. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.
- VIII. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- III. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, den Ringkampfsport und die Vereinsarbeit durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- V. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen im Voraus verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

## § 8 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Jugendwart/in
  - bis zu vier Beisitzer
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- V. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- VI. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- VII. Das Amt des Vereinsvorstandes im Sinne des Absatz III. wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- VIII. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz VII. bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten/ im vierten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
  - Beschlussfassung über Anträge

- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf der Zustimmung von einer 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§17 Vereinsjugend**

- I. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- II. Die Vereinsjugend ist eigenständig, d. h. sie übernimmt Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese dann aber selbstständig aus und entscheidet über die konkrete
- III. Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- IV. Die Vereinsjugend wählt einen Jugendausschuss (z. B. in einer Jugendvollversammlung).
- V. Die Jugend wird durch mindestens einen Vertreter / eine Vertreterin (z. B. Jugendwart oder Jugendwartin) im Vorstand vertreten; diese/r ist dort vollwertiges Mitglied
- VI. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

## **§ 18 Ordnungen**

- I. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand
  - eine Geschäftsordnung
  - eine Finanzordnung
  - eine Beitragsordnung
  - eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung
  - eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- II. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem jeweils zu benennenden Protokollführers/in zu unterschreiben.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Ringer - Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.



## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **11.04.2018** beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, 17.04.2018

Eigenhändige Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_